

BGE 47 III 1

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_III_1

FR: ATF 47 III 1

IT: DTF 47 III 1

Volltext

MSehG OG OR .•.... PatG PfStV . PGB PolStrG(B) . PostG SehKG StrG(B) .. . StrPO . StrV. URG VVG VZEG VZG ZGB .. ZPO ce CF CO CP Cpe Cpp LF LP OJF ce Co Cpe •••• Cpp •••• LF •••• LEF. OGF ... '. Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handels- marken, etc., vom 26. September 1890. Bundesgesetz über die Organisation der BundesrechtsptJege, vom ~. März 1893, 6. Oktober 19B und 25. Juni 19~1. Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. :{O. März 19B. Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. !1. Juni 1907. Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung der Be- stimmungen des Schuldbetreibungs. und Konkursge- setzes betr. den Nachlassvertrag, vom '17. Oktober 19t7. Privatrechtliches Gesetzbuch. Polizei-Strafgeset~ (buch). Bundesgesetz über das Postwesell, "om 5. April 19tO. ßGes über Schuldbetreibung n. Konkurs, ". '19. Allrill889. Strafgesetz (buch). Strafprozessordnung. Strafverfahren. Bundesgesetz betl'. das Urheberrecht an Werken der Lite- ratur und Kunst, vom !3. April t883. Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. !. April t 908. Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation vou Eisebahn- und Schilfahrt.'mnternehmungen, vom 25. September 1917. Verordnung] über die Zwangsverordnung von Grunu- stücken.;vom 23. April 1920. . Zivilgesetzbuch. Zivilprozessordnung. B. Abrevlatfons fl'1U1~. Code civil. Constitution fedel'ale. Code des obligations. Code penal. Code de Pl'OCLldul'O eivile. Code de procedure penale. Loi federale. Loi federale sur la poursuite pour deltas el la raUlite. Organisation jlldiciail'e rederale. C. Abbrevluloni IUlltane. Codice civile svizzero. Codice delle obbligazioni. Codice di procedul'a civile. Codice di procedura penale. Legge federale. Legge esecuzioni e fallimenti. Organizz8%ione giudiziaria fed.61'ale. Ent.scheidungen dar Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Arre~ de la Chambre des pauraües e1 des raillit.es. A. SCHULDBETREmUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE 1. Entscheid vom a4. Januar 19a1 i. S. Betreibungsamt Ebikon-Dierikon. Geb. T. Art. 23 und 7: Für die Uebersendung von Geld an den Gläubiger darf keine besondere Gebühr berechnet werden. In Erwägung: dass das Betreibungsamt Ebikon-Dierikon mit seiner von der Vorinstanz abgewiesenen und an das Bundes- gericht weitergezogenen Beschwerde fUr die Uebersen- dung der von ihm eingezogenen Betreibungssumme an den Gläubiger eine Gebührenforderung von 80 Rappen gestutzt auf Art. 7 Geb. T. geltend macht; dass Art. 23 Geb. T. eine GebUhr fUr die (Abnahme der Zahlung und) Ablieferung an den Gläubiger vorsieht und diesem- die Kosten der Uebersendung von Zahlun- gen an ihn auferlegt; dass die Uebersendung von Geld nicht eine von der Ablieferung verschiedene Obliegenheit darstellt; dass der Ausdruck « Kosten» nach dem Sprach- gebrauch des Geb. T. nur die eigenen Auslagen des Amtes umfasst; dass somit das Betreibungsamt gemäss Art. 1 Geb. T. für die Uebersendung von Geld an den Gläubiger eine besondere Gebühr nicht berechnen darf; A.S 47 111 - t9U

2 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- dass sich eine besondere Vergütung hierfür auch nicht rechtfertigt, indem die dem Amte dadurch erwachsende Mühe kaum grösser ist als diejenige der Vorbereitung der vom Gläubiger bei der Abholung des Geldes auf dem Amtsbureau zu unterzeichnenden Quittung, wofür es natürlich eine besondere Gebühr nach Art. 7 Geb. T, auch nicht berechnen dürfte; hat die Schuldbetr.- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Instanz vom 26. Januar 1881 i. S. Ehegatten Illirachi-! (Original-Verf. SchKG Art. 92, Ziff. 3 : Die Unpfändbarkeit eines Dampfkessels als zur Ausübung des Berufes notwendiger Gerätschaft zieht die Unpfändbarkeit des für seine Beheizung während eines kürzeren Zeitraumes notwendigen Brennmaterials nach sich. A. - In den auf Verlangen der Kohlen-A.-G. gegen die Ehegatten Karl und Elise Hirschi, welche eine von ihnen gepachtete Dampfwäscherei betreiben, bewilligten Arresten beschlagnahmte das Betreibungsamt Bern-Stadt 100 tannene Reisswellen und 500 Kilogramm Maschinentorf, belies aber den Schuldnern zirka 30 Reisswellen und zirka 500 Kilogramm Maschinentorf. Diese machten durch Beschwerden die Unpfändbarkeit der arrestierten Gegenstände geltend. mit der Begründung, sie seien ihnen zur Berufsausübung, insbesondere zur Heizung des Dampfkessels nötig. Das Betreibungsamt erklärte in seiner Vernehmlassung, dass von ihm nicht mit Arrest belegte Brennmaterial genüge zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Dampfwäscherei nicht, was und Konkurskammer. N° 2, 3 zur Folge haben würde, dass die Schuldner für ihre sechs Kinder nicht mehr aufzukommen vermöchten. B. - Durch Entscheidung vom 31. Dezember 1920 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerden abgewiesen, davon ausgehend, dass Brennmaterial nicht unter die Begriffe « Werkzeuge » oder « Gerätschaften » des Art. 92 Ziff. 3 SchKG falle. C. - Gegen diesen ihnen am 8. Januar zugestellten Entscheid haben die Ehegatten Hirschi am 18. Januar unter Erneuerung ihrer Beschwerdeanträge den Rekurs an das Bundesgericht erklärt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Indem das Betreibungsamt den Rekurrenten einen Teil des Brennmaterials zum Zwecke des Weiterbetriebes der Dampfwäscherei belies, hat es ihr Recht auf Beibehaltung ihrer bisherigen selbständigen beruflichen Stellung anerkannt, womit, da die Gläubigerin keine Beschwerde geführt hat, rechtskräftig festgestellt ist, einerseits, dass sie als Wäschereiarbeiterin in selbständiger Stellung den für ihre ausserdem aus sechs Kindern bestehende Familie notwendigen Unterhalt nicht zu verdienen vermöchten, und andererseits, dass es sich dabei nicht um eine gewerbliche Unternehmung handelt, auf welche Art. 92 Ziff. 3 SchKG keine Anwendung finden könnte. Infolgedessen ist der Dampfkessel als den Rekurrenten zur Ausübung ihres Berufes notwendige Gerätschaft anzusehen und wäre, sofern er, weil im Eigentum eines Dritten stehend, für die Arrestierung nicht ohnehin ausser Betracht fiele, ihnen als Kompetenzstück zu belassen. Nun setzt aber die Benützung des Dampfkessels zur Ausübung des Wäschereiberufes voraus, dass er zum Zwecke der Erzeugung von Dampf geheizt wird, und es wäre daher sinnlos, ihn den Rekurrenten zu belassen, sie aber gleichzeitig allen Brennmaterials zu be-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.